

Zeitschrift:	Mitteilungsblatt / Freunde der Schweizer Keramik = Bulletin de la Société des Amis de la Céramique Suisse
Herausgeber:	Freunde der Schweizer Keramik
Band:	- (1954)
Heft:	29
Artikel:	Die Memorale Friedrich Augusts gegen die Pfuschmaler aus den Jahren 1761 und 1775
Autor:	Schönberg, Adolph Heinrich von
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-394904

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

selbst arbeiten sollten. Sie wurden zur strengsten Verschwiegenheit durch einen feierlichen Eid verpflichtet. Kaum erfuhren es die Ihrigen nach einiger Zeit, wo sie waren, und dass es ihnen wohlgehe, aber durchaus nichts von ihren Arbeiten. Nun arbeitete Böttger mit seinen Gehilfen frisch und freudig an seinem neuen Werke mit ungeheurer Anstrengung. Denn er wollte seine Erfindung vervollkommen, und dachte immer noch auf neue und höhere. Dabei behandelte er seine Untergebenen äusserst gütig und menschenfreundlich. Er war sehr heiter und lustig, und machte daher manchen Spass mit seinen Leuten. Einst bespritzte er ihre alten Kleider mit Scheidewasser, und anderen beitzenden Tinturen. Als diese bald darauf ihnen Stückweis vom Leibe fielen, und die guten Leute Zauberei fürchteten und ängstlich wurden, lachte er herzlich darüber, erklärte ihnen alles, und kleidete sie neu.

So lebte der gute Böttger heiter und froh in Meissen, hatte Tafel und Equipage frei; aber doch war ein Offizier sein beständiger Gesellschafter, der nie von seiner Seite gehen durfte. Doch nicht lange konnte Böttger in Meissen bleiben. Denn ao. 1706 fielen die Schweden in Sachsen ein. Man fürchtete daher, Böttgern und seine Erfindung zu verlieren, und suchte beide zu sichern. Tzschirnhausen kam mit 19 Kavalleristen unvermutet in Meissen an, und brachte Böttgern auf die Festung Königstein. Sein Laboratorium zu Meissen ward mit des Königs Petschaft versiegelt. Der Schweden wegen hielt man alles sehr geheim; Böttger ward daher als unbekannter Arrestant dem Commandanten den 26. Aug. 1706 übergeben. Er nahm 3 seiner geschicktesten Leute mit, welche für seine Bedienten ausgegeben wurden. Auf der Georgenburg bekam er monatlich 83 thlr. 20 gr. Gehalt für sich und seine Leute, ward sehr anständig und freundlich behandelt, aber blos zum Schein sehr strenge bewacht; denn sogar sein Zimmer verwahrte man durch ein Vorlegeschloss. Laboriren konnte und durfte er hier nicht. Doch nicht allzulange dauerte sein Arrest; denn als die Schweden Sachsen verliessen, ward Böttger den 22. September 1707 vom Königstein zurückgebracht. Hier hatte ihm der König auf der Venusbastei ein schönes Haus bauen lassen, wo er sehr bequem wohnte, alle Ehre genoss, aber immer noch unter Aufsicht blieb. Er baute sich ein neues Laboratorium, über dessen Eingang er die Worte schrieb: Gott, unser Schöpfer, hat gemacht aus einem Goldmacher einen Töpfer. B.

(Fortsetzung folgt)

VIII. Neuaufnahmen

Frau Annie Gschwind, Felsenstrasse 16, Zürich 8, eingeführt durch Herrn H. Schulthess van der Meer.

Fräulein Pauline Grob, Winznau-Aussendorf, eingeführt von Frl. Dr. Felchlin.

Herr Otto Wassermann, 823 Madison Av. New York 21, N.Y., USA., eingeführt durch R. Wark.

Frau Dr. Esther Denzler, Stadelhofstrasse 38, Zürich, eingeführt durch Frau Kramer.

Frau Thilly Bleuler-Damgaard, Willisau-Vorstadt, eingeführt durch Herrn O. Büel.

Herr Dr. med. H. Backes, Rosenbergstrasse 93, St. Gallen, eingeführt durch Herrn Zietz und Frau Greiner.

Fräulein Ruth Handschin, Schulhausstrasse 12, Zürich, eingeführt durch Frau Kramer.

Herr Dr. German Gonzales de Agustina, Madrid, Plaza de las Salessas 9, eingeführt durch Herrn Dreyfus.

Herr Karl Widmer, St. Gallen, Kesselhaldenstrasse 19, eingeführt durch Frau Dr. Hedinger.

Musée d'Art décoratif de la Ville de Lausanne, Lausanne, eingeführt durch den Vorstand.

Dänisches Kunst- und Industriemuseum, Kopenhagen, Bredgade 68, eingeführt durch Dr. Ducret.

Frau Dr. Ursula Isler-Hungerbühler, Küsnacht, Hornweg 14, eingeführt durch Herrn Dr. Ducret.

Herr L. Pfersich, Therwilerstrasse 33, Basel, eingeführt durch Herrn Knöll.

IX. Die Memorale Friedrich Augusts gegen die Pfuschmaler aus den Jahren 1761 und 1775

In der gleichen Privatsammlung, in der sich der Aufsatz über Meissen aus dem Jahre 1810 befindet, liegen auch die seltenen *Memorale Friedrich Augusts* aus dem Jahre 1761 und 1775, die sich gegen die Hausmaler wenden. Da sie in der Literatur unseres Wissens nicht bekannt sind, lassen wir sie hier im Originaltext folgen.

Von GÖTTES Gnaden,

Friedrich August,
König in Pohlen, ic.

Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
und Westphalen, ic.
Chur-fürst, ic. ic.

Liebe getreue. Wir vernehmen mit besondern Missfallen, wasgestalt gegen Unser ausdrückliches Verboth, seit einiger Zeit, eine beträchtliche Quantität weissen Meissnischen Porcelain-Geschirres, durch unerlaubten Handel in Unseren Landen, in solcher Leute Hände gekommen, welche diese Porcelaines von allerhand Sortiments und figuren, ja sogar von Tafel-Ser-
viçen, in ihren Quartieren zu bemahlen, und nachgehends, in darzu adaptierten Ofen, einzubrennen sich unterfangen.

Wann dann nun fothanem Unfug ernster Einhalt zu thun, um so nöthiger seyn will, da dergleichen gepfuschte vor ächte Meissnische Mahlerey ausgegeben, und dafür an ein- und ausländische Abnehmtere, welche den Unterscheid zwischen guter und ächter Arbeit misskennen, verkauffet, dadurch aber sowohl das Publicum hintergangen, als zugleich das Vertrauen und die Achtung gegen die Tüchtigkeit derer Waaren von Unserer Porcelain-Manufactur, in der folge der Zeit geschwächet, und dem damit treibenden Negotio, nicht geringer Nachtheil zugezogen, auch annebst der Eingang zu mancherley Parthierereyen und Unterschleissen bey der Fabrique selbst, eröffnet wird; Und Wir daher angeregte Pfuscherey des Porcelain-Bemahlens und Einbrennens, bey unnachbleibender Gefängniß, auch nach Befinden Vestungs-Bau- oder noch empfindlicherer Strafe, hierdurch zu untersagen, Uns veranlasset sehen; Als ist hiermit Unser Begehr, ihr wollet diese Unsere Willens-Meynung

ohne Anstand behörig bekannt machen, und damit dagegen nicht gehandelt werde, ein wachsames Aufsehen richten, insonderheit aber auf Unserer Porcelain-Manufactur-Commission, oder allein auf Unsers Commerciens Raths George Michael Selbigs, Requisition und Anzeige, gegen diejenigen Personen, welche über oberwehnter unerlaubter Arbeit betreten, oder, daß sie dergleichen gefertiget, bey ihrer Vernehmung, entweder selbst bekennen, oder dessen überwiesen werden, sonder Attendirung einigen Einwendens und Appellirens, so fort mit der Haft und Hinwegnehmung derer vorgefundnen Porcelaine verfahren, und die Uebertreter mit Gefängniß belegen; Daferne sich aber Umstände ereignen sollten, welche die Vergehung aggraviren möchten, mithin einer strengen Ahndung, nach vorgängiger Untersuchung würdig wären, darüber jedesmahl zu Unserer Landes-Regierung Bericht erstatten, und von selbiger weitere Verhaltungs-Vorschrifft erwarten, auch denen sämmtlichen einbezirkten Schrift- und Amtssäfen von Ritterschaft und Städten, und zwar denen ersteren Krafft dieses, denen letzteren aber sonst gewöhnlicher maßen, daß sie sich wider obenannte Porcelain-Mahlerey-Pfuscher, in gleicher Maße benehmen sollen, mittelst ungesäumter Serumsendung ein- oder mehrerer Patente, behörige Andeutung thun. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dresden, den 27. August 1761.

Von GÖTTES Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
und Westphalen, &c.
Thur-Fürst, &c. &c.

Liebe getreue. Es ist zwar das unerlaubte Bemahlen und Einbrennen des weißen Meißnischen Porcelaine-Geschirres, bereits durch ein sub dato den 27. Augusti 1761. ins Land ergangenes Generale, bey unnachbleibender Gefängniß auch nach Besfinden Vestungs-Bau- oder noch empfindlicherer Strafe, verboten, und dahero bey Fällen, wo besondere die Vergehung aggravirende Umstände eintreten, darüber jedesmahl zu Unserer Landes-Regierung Bericht zu erstatten, anbefohlen worden.

Nachdem Wir aber missfällig zu vernehmen gehabt, wie man dem ohngeachtet, solchem Verbote verschiedentlich, insbe-

sondere zu Meissen, auch allhier zu Dresden, zeithero entgegen gehandelt; Und Wir dann dergleichen - sowohl dem Credit Unserer Porcelaine-Manufactur zu Meissen, und derer darinnen gefertigt - werdenden ächten Waaren höchsthachtheiligen, als sonst zu mancherley Parthierereyen und Unterschleisen Anlaß gebenden Unfuge kräftigen Einhalt zu thun, der Nothdurft erachten;

Als wollen Wir obangezogenes Generale, in welchem zugleich, daß wider die über erwähntes Ungebührniß betretene, oder dessen bey der Vernehmung geständige, oder überwiesene Personen, sonder Attendirung einigen Einwendens und Appellirens, sofort mit der Haft und Hinwegnehmung derer bey ihnen vorgefundnen Porcelaine-Geschirre verfahren werden soll, bereits enthalten, hierdurch erneuert, und nachdrücklich eingeschärfet, auch dahin erläutert haben, daß auf diesfälzige Requisition resp. des oder derer zu gedachter Unserer Manufactur verordneten Directoris und Commissarien, oder auch sonst von jeden Orts Obrigkeit ex officio, diejenigen, welche sich dieser strafbaren Pfuscherey des Porcelaine-Bemahlens und Einbrennens verdächtig gemacht, in Untersuchung gezogen, und hierbey nicht nur die, welche weiße Meißnische Porcelaine-Geschirre bemahlen oder einbrennen, sondern auch die, so selbige wissentlich, daß sie auf solche unbefugte Weise bemahlt, vertreiben, nicht minder diejenigen Haushaltzere, welche dergleichen Arbeit wissentlich in ihren Häusern dulden, auf den ersten Betretungsfall, mit einer Geld-Strafe von fünf und zwanzig Thalern, oder daferne sie solche aufzubringen nicht vermöchten, mit Drey Monat Gefängniß belegt, in Wiederbetretungs-Fällen aber sonstane Bestrafungen, nach Beschaffenheit und Größe der begangenen Contraventionen, jedesmahl erhöhet werden, dahingegen diejenigen Haushaltzere, welche dergleichen in ihren Häusern gefertigte Arbeit anzeigen, ingleichen andere Angeber, wenn sich ihre Anzeige verificiret, allenfalls und auf ihr Verlangen, mit Verschweigung ihres Nahmens, dieserhalb eine Belohnung von fünf und zwanzig Thalern, aus der Porcelaine-Manufactur-Cassa zu gewärtigen haben sollen.

Es ergehet demnach an Unsere sämmtlichen Vasallen, Beamte, Räthe in Städten, auch übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeitkeiten hiesiger Lande hiermit Unser Wille und Befehl, diese Unsere Verordnung zu gebührender Nachachtung, sofort gehörig bekannt zu machen, und selbige, auch ihres Orts, allenthalben genau zu befolgen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden den 25ten April 1775.

Adolph Heinrich Graf von Schönberg.